

Was tun bei einem Todesfall

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein schmerzhafter und schwieriger Moment. Der nachfolgende Leitfaden soll den Angehörigen bei der Erledigung der ersten wichtigen Formalitäten weiterhelfen.

1. Art und Ort des Todesfalles

Tod ausserhalb Spital, Alters- oder Pflegeheim bzw. einer vergleichbaren Einrichtung

Der Hausarzt ist telefonisch zu benachrichtigen. Ist dieser abwesend, ist der Notfallarzt anzurufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des zuständigen Regionalen Zivilstandsamtes des Todesortes aus. Die Angehörigen haben den Tod bei der Gemeindeverwaltung des letzten gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person oder beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt des Todesortes persönlich anzumelden. Die meldende Person hat sich mit Pass oder Identitätskarte auszuweisen.

Tod infolge eines Unfalls

Im Falle eines Unfalltodes muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden. Dies nicht nur bei Verkehrs-, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt und das zuständige Regionale Zivilstandsamt.

Tod im Spital, Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung

Die Leitung der Einrichtung besorgt die nötigen Formalitäten und lässt eine ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des zuständigen Regionalen Zivilstandsamtes des Todesortes ausstellen. Zudem fertigt sie die Todesanmeldung an das Regionale Zivilstandsamt des Todesortes aus. Eine persönliche Vorsprache der Angehörigen beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt ist nicht erforderlich.

2. Bestattungsinstitut

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsinstitut betreffend der Bestattung (Erdbestattung/Kremation). Auswahl von Sarg und Urne sowie Auftragserteilung für Leichentransport.

Besondere Hinweise zur Kremation

Gemäss § 7 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen stellt das zuständige Regionale Zivilstandsamt des Todesortes aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung eine Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung aus.

Krematorium Luzern: Für die Anmeldung der Kremation ist zusätzlich ein von den Angehörigen unterzeichneter Kremationsauftrag der Stiftung Luzerner Feuerbestattung (STLF) erforderlich. Ohne unterzeichneter Kremationsauftrag wird die Kremation nicht durchgeführt.

3. Dringliche Benachrichtigung

Angehörige, Arbeitgeber

4. Regionales Zivilstandsamt Sursee oder Gemeindeverwaltung des letzten gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person

Persönliche Meldung des Todes durch die Angehörigen, wenn der Tod ausserhalb eines Spitäles, eines Alters- oder Pflegeheims oder einer vergleichbaren Einrichtung stattfand, mit folgenden Unterlagen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (falls vom Arzt erhalten)
- Familienbüchlein/Familienausweis
- Pass oder Identitätskarte der meldenden Person
- Bei ausländischen Personen: zusätzlich Reisepass/Identitätskarte und Ausländerausweis der verstorbenen Person

5. Friedhofverwaltung am Ort der Bestattung

Persönliche Meldung betreffend:

- Vereinbarung Ort und Zeit der Bestattung
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Grabes (Einzel-, Urnen-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab)

Die Friedhofverwaltung gibt für diese Belange ein Friedhofreglement ab.

6. Pfarramt am Ort der Abschiedsfeier

Telefonische Terminvereinbarung für Besprechung Abschiedsfeier

7. Teilungsamt am Ort des letzten gesetzlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person

Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Teilungsamt. Die Art der Sicherung des Nachlasses wird festgelegt und das Teilungsamt ermittelt die gesetzlichen Erben. Allfällige Testamente, Erb- und Eheverträge sind dem Teilungsamt einzureichen.

8. Was ist weiter zu regeln

Todesanzeigen, Organisation Abschiedsfeier

Nach Abschiedsfeier: Danksagungen, Grabdenkmal

9. Weitere dringliche Benachrichtigungen

Vermieter, Versicherungen (inkl. Krankenkasse), Ausgleichskasse AHV, Pensionskasse, Banken